# Satzung von konvisionär e.V.

Stand 09.02.2015

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "konvisionär - Verein für ökologisches Leben in Gemeinschaft". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "konvisionär - Verein für ökologisches Leben in Gemeinschaft e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

#### §2 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von sozialem, ökologischem, solidarischem, gemeinschaftlichem und selbstverwaltetem Leben sowie die Selbstorganisation der MieterInnen im Wohnprojekt.

Der Satzungszweck kann insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Bildungsangebote und Information zum Thema gemeinschaftliches Wohnen, ökologische Wohnkonzepte und solidarische Wohnkonzepte.
- Die Förderung der Verwirklichung konkreter ökologischer, solidarischer, gemeinschaftlicher und selbstverwalteter Wohnprojekte.
- Der Verein kann sich an anderen Gesellschaften, insbesondere an Immobiliengesellschaften, beteiligen.
- Die F\u00f6rderung von preisg\u00fcnstigem Wohnraum in der Region Heidelberg, nicht nur f\u00fcr Mitglieder des Vereins.
- Angebote zur Gemeinschaftsbildung für Vereinsmitglieder.
- Umweltbildung, insbesondere im Hinblick auf nachhaltige Mobilität, Klimaschutz und Ressourceneinsparung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich mit den Grundätzen des Vereins identifizieren kann.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliederversammlung darf davon abweichende Regeln zur Aufnahme von Mitgliedern beschließen oder Aufnahmeanträge auf kommende Mitgliedsversammlungen vertagen. Bei Ablehnung des Antrags ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft wird unmittelbar nach Annahme des Aufnahmeantrags durch die Mitgliederversammlung wirksam. Es besteht die Möglichkeit Fördermitglied zu werden. Details zur Fördermitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wird jedoch erst wirksam, wenn kein Mietverhältnis mehr zwischen dem Mitglied und dem Verein oder einer Gesellschaft, an der der Verein Anteile besitzt, besteht.

Beendet ein Vereinsmitglied alle Mietverträge mit konvisionär e.V. und Gesellschaften, an denen der Verein Anteile besitzt, wird das Vereinsmitglied automatisch zum Fördermitglied.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ist ein Mitglied kein Mieter bei konvisionär e.V. oder einer Gesellschaft, an der der Verein Anteile besitzt, kann es ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### §5 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an den gemeinsamen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, werden aber zu Mitgliederversammlungen eingeladen.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

Nach Außen ist ein Mitglied des Vorstands allein vertretungsberechtigt.

Nach Innen soll das vertretende Vorstandsmitglied die Zustimmung möglichst aller Vorstandsmitglieder einholen. Das vertretende Vorstandsmitglied braucht mindestens die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes und eine Einstimmigkeit der Rückmeldungen.

#### §9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresberichts.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

#### §10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

#### §11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Vereinsmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet im Konsens der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder

## §12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Fördermitglieder werden eingeladen und haben Rederecht.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans, Aufnahme neuer Mitglieder, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

#### §13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Versendung folgenden Tag, wobei der spätere Termin wirksam ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

#### §14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung selbst einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### §15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Unabhängig von der Beschlussfassung sollen die Organe des Vereins darauf hinwirken, dass Beschlüsse im Konsens getroffen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Details regelt die Geschäftsordnung.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung, zur Auflösung des Vereins, zum Kauf und Verkauf von Gesellschaftsbeteiligungen des Vereins, zum Kauf- und Verkauf von Immobilien, auch bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, und über die Änderung von Gesellschaftsverträgen bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, können wirksam nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Die Beschlussfassung über die vorgenannten Gegenstände kann dabei nur dann erfolgen, wenn zuvor in einer Mitgliederversammlung über den Gegenstand und die Hintergründe der Beschlussfassung umfassend informiert wird. Die auf diese Informationsversammlung folgende zweite Mitgliederversammlung muss im Abstand von mindestens sechs und maximal acht Wochen abgehalten werden. Bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Beschlussgegenstände ist ausnahmsweise auch eine schriftliche Stimmabgabe möglich. Dabei sind nur solche schriftliche Stimmabgaben zu berücksichtigen, die innerhalb eines Kalendermonats nach der zweiten Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Frist endet mit Ablauf des Tages, der durch seine Zahl kalendermäßig dem Tag der Mitgliederversammlung entspricht.

# §16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Gemeinsam Wohnen e.V." (Amtsgericht Heidelberg). Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.